Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag in Meersburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 04.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen in Meersburg am Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Frühling in Meersburg“ geöffnet sein.
(2) Zum verkaufsoffenen Sonntag wird bestimmt:

30. Oktober 2022

(3) Die Öffnungszeit am verkaufsoffenen Sonntag wird festgesetzt auf 12 Uhr bis 17 Uhr.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) des LadÖG, wer von den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, den 04.10.2022

Robert Scherer
Bürgermeister